

Honorararzt: Scheinselbstständigkeit und Befreiung von gesetzlicher Rentenversicherung

Die Honorarärzte geraten zunehmend in das Visier der Deutschen Rentenversicherung wegen der Problematik „Scheinselbstständigkeit“, worüber wir mehrfach in den Juslettern berichtet haben. Es gibt nur wenige Gerichtsentscheidungen, die die Selbstständigkeit der Honoraranästhesisten bejaht haben. Die BÄK und die KBV haben vor einigen Jahren das Positionspapier „Honorarärztliche Tätigkeit in Deutschland“ herausgegeben¹.

Bislang wurden niedergelassene Anästhesisten, die als Honorarärzte an den Kliniken arbeiten, von der DRV nicht überprüft. Allerdings zeigt sich die Tendenz, dass sich die Prüfpraxis der DRV zu Lasten der Ärzte ändert. So vertritt die DRV in einem Fall die Auffassung, dass ein Anästhesist, der eine Privatpraxis betreibt (also über eine eigene Betriebsstätte verfügt!), gleichwohl als Honorararzt scheinselbstständig tätig sei und der bisherige Befreiungsantrag für die honorarärztliche Tätigkeit in den Jahren 2010/2011 (also vor der Rechtsprechungsänderung im Oktober 2012²) nicht mehr gelten würde. Da es sich um grundsätzliche Fragen handelt, die für eine Vielzahl unserer Mitglieder von Bedeutung sind, unterstützt der BDA die Klage des Anästhesisten vor dem SG Karlsruhe. Die Klage wurde im Februar 2014 eingereicht; wir werden zu gegebener Zeit über das Verfahren berichten.

BDAktuell Jusletter

www.bda.de => Service & Recht => Rechtsfragen => Jusletter

LSG Baden-Württemberg: Kein Einsatz von Honorarärzten in Kliniken	Sept 2013
Honoraranästhesist und Scheinselbstständigkeit	März 2012
Krankenhausambulante Operationen nach § 115 b SGB V - nicht durch externe Ärzte?	Dez 2011
Scheinselbstständigkeit - Übersicht der Abgrenzungskriterien	März 2012
SG Mannheim: Honorararzt ist scheinselbstständig	Sept 2011
LAG Thüringen: Honorararzt - freiberufliche Tätigkeit	Juni 2011
Finanzamt: Anrufungsauskunft verbindlich	Dez 2009
Honorararzt klagt gegen Deutsche Rentenversicherung	Dez 2009
Tipps für Honorarärzte	Juni 2009
Honorarkraft am Krankenhaus	Juni 2006
Notarzdienste - freiberufliche Tätigkeit?	Sept 2005

Scheinselbstständigkeit - Übersicht der Abgrenzungskriterien / Urteile

www.bda.de => Service & Recht => Rechtsfragen => Urteilssammlung

Sozialrechtliche Grundlage § 7 Abs. 1 SGB IV:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Rechtsprechungsübersicht

LAG Niedersachsen, Beschluss vom 24.11.2000 (Az. 8 Ta 398/00) / Notarzt

¹ http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/honoraraerzte_26052011.pdf

² BSG, Urteile vom 31.10.2012 - nähere Infos: „Merkblatt DRV: Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung“ = http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_rechtsprechung/bsg_aenderungen_im_befreiungsrecht_der_rv.html

Pro Selbstständigkeit: Ablehnung von Diensten möglich / keine Verpflichtung, bestimmte Anzahl von Diensten zu leisten.

„**Neutrale Kriterien**“ – sprechen zumindest nicht contra Selbstständigkeit

* Beachtung der Dienstanweisungen – „ergab sich aus der Eigenart der übernommenen Tätigkeit“

* Nutzung der Einrichtungen des Auftraggebers (Notarzwagen) – „zwingt ... nicht zu dem Schluss, (der Notarzt) sei in die Arbeitsorganisation ... eingegliedert, sondern ergibt sich ebenfalls aus der Eigenart des Notarzdienstes“.

LAG Thüringen, Beschluss vom 19.04.2010 (Az. 1 Ta 29/10)

Pro Selbstständigkeit:

„Ein starkes Indiz ist die vereinbarte Honorierung des Klägers. Mit einem Tagessatz von 450 € erreicht der Kläger bei vollwerttäglichem Einsatz ein Monatshonorar von ca. 10.000 €...“.

„**Neutrales Kriterium**“

„Die Einbindung in die Organisation der Klinik allein kann aber nicht ausschlaggebend sein, kann doch innerhalb der betrieblichen Abläufe die Leistung auf die eine oder die andere Weise erbracht werden“.

SG Dortmund, Urteil vom 12.01.2006 (Az. S 10 RJ 307/03)

Pro Selbstständigkeit:

- die ärztlichen Aufgaben werden weisungsfrei erbracht
- der Honorararzt ist nicht in die kontinuierliche Patientenversorgung nach „Dienstplan“ eingebunden
- es wird keine Funktion bekleidet
- es findet keine Teilnahme an Teambesprechungen statt
- es gibt keine Supervision
- der Honorararzt nimmt nicht am Ruf- oder Bereitschaftsdienst teil
- der Honorararzt trägt typische Unternehmerrisiken: keine Nachfrage - kein Erlös
- der Honorararzt trägt seine Versicherungen selbst.

Contra Selbstständigkeit:

- die persönliche Abhängigkeit
- die zeitliche und örtliche Einbindung des Honorararztes in feste Arbeitszeiten/Dienstpläne
- die Zuweisung von Patienten, die fehlende Möglichkeit des Honorararztes der Steuerung des Patientenstromes
- fehlende Steuerung des Umsatzes
- kein Unternehmerrisiko: Stundenlohn wird unabhängig vom tatsächlichen Arbeitseinsatz gezahlt
- keine echten Betriebskosten: kein Anteil für Miete, kein Nutzungsentgelt an die Klinik, kein eigener Kapitalaufwand für die Leistungserbringung
- Honorararzt erscheint in der Außenwirkung als Teil des Klinikums.

Weitere Gerichtsentscheidungen

Pro Selbstständigkeit

SG Berlin, Urteil vom 10.02.2012 (Az. S 208 KR 102/09) / Anästhesist

SG Berlin, Urteil vom 26.02.2014 (Az. S 208 KR 2118/12 - *nicht rechtskräftig*) / Anästhesist

BSG, Urteil v. 28.05.2008 (Az. B 12 KR 13/07 R) / Piloten als Freelancer

Contra Selbstständigkeit

LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 17.04.2013 (Az. L 5 R 3755/11) / Kein Einsatz von Honorarärzten in Kliniken = BDAktuell Jusletter September 2013

Berufshaftpflichtversicherung

www.bda.de => Service & Recht => Versicherungsservice => Berufshaftpflicht => Rahmenvertrag Berufshaftpflicht

Über den BDA Rahmenvertrag können Honorarärzte ihre Tätigkeit prämiengünstig absichern. Es steht eine Deckungssumme von 10 Mio € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung. Die Prämie richtet sich nach dem Arbeitsumfang (22 / 66 / 132 Arbeitstage pro Jahr oder Vollzeit) und dem Arbeitsbereich (ambulant oder ambulant & stationär). Nähere Infos (inkl. Prämientableau) sind auf unserer Homepage abrufbar.